

Welche Gebühren werden für die Gebäudeeinmessung erhoben?

Die Festsetzung der Gebühren für die Gebäudeeinmessung erfolgt auf Grundlage der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (VermWertKostO NRW). Alle Vermessungsstellen sind an die Gebührenordnung gebunden und berechnen für die Gebäudeeinmessung die gleichen Gebühren. Die Gesamtgebühr setzt sich dabei aus der Gebühr für die Grundaufwandspauschale zuzügl. der Gebühr aus der Ermittlung der Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010) zusammen. Hierbei geben die Normalherstellungskosten 2010 die durchschnittlichen Baukosten für einen bestimmten Gebäudetypen bezogen auf das Jahr 2010 wieder.

	Gebühr
Grundaufwandspauschale	320 €
NHK 2010 bis einschl. 25.000 €	140 €
" über 25.000 € bis einschl. 100.000 €	380 €
" über 100.000 € bis einschl. 350.000 €	600 €
" über 350.000 € bis einschl. 600.000 €	1.030 €
" über 600.000 € bis einschl. 1 Mio. €	1.780 €
" über 1 Mio. € bis einschl. 5 Mio. €	3.280 €

Die Tabelle ist nicht abschließend.

Für auf einem Grundstück gemeinsam eingemessene Gebäude und Anbauten ist die Summe der Normalherstellungskosten der Gebührenermittlung zugrunde zu legen.

Zuzüglich zu den Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

Beispiel zur Ermittlung der Gebühren für die Gebäudeeinmessung eines Einfamilienhauses mit einem Herstellungswert von ca. 250.000 €

Grundaufwandspauschale	320,00 €
+ Gebühr nach NHK 2010	600,00 €
+ gesetzl. Mehrwertsteuer 19 %	<u>174,80 €</u>
Endsumme:	1.094,80 €

Werden weitere Vermessungen in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang von einer Vermessungsstelle durchgeführt (z.B. die Einmessung benachbarter Gebäude), sind Gebührenermäßigungen möglich. In jedem Fall sollten sich die Antragsteller hierzu beraten lassen.